



Universität
Zürich ^{UZH}

Proseminar Strafrecht

Strafurteile richtig analysieren, einordnen und kritisieren

David Eschle, MLaw



Universität
Zürich^{UZH}

Begrüßung und Vorstellung

Gruppe 1: Gunhild Godenzi

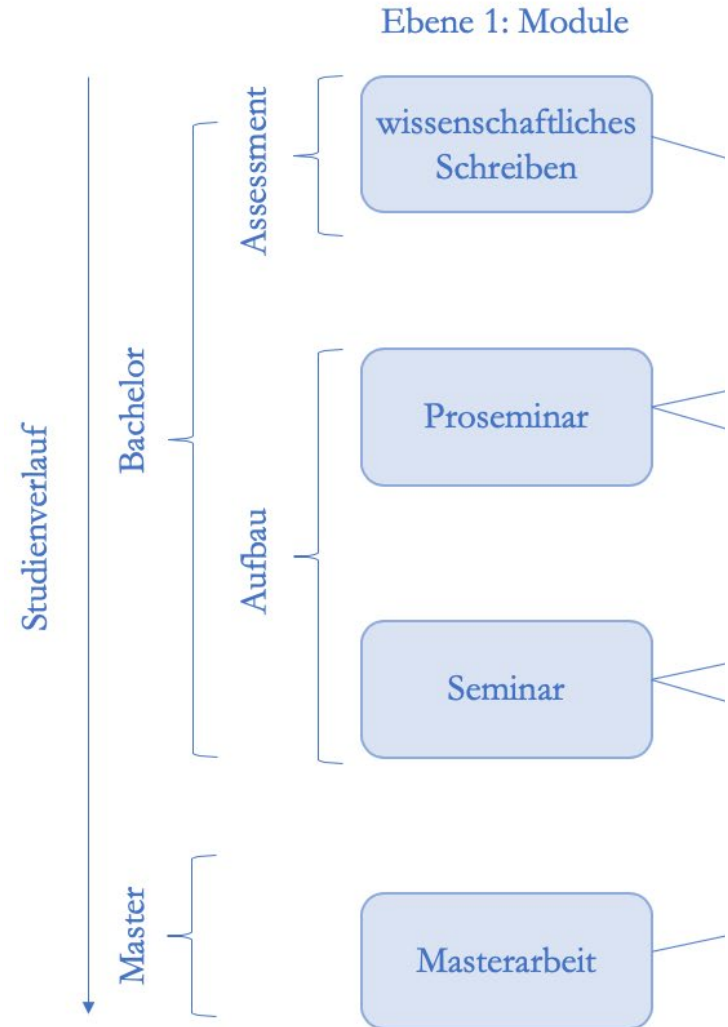
Gruppe 2: David Eschle

Gruppe 3: Marta Stelzer-Wieckowska



Proseminare

- Juristisches Schreiben soll im Jus-Studium mehr Gewicht erhalten
- Wissenschaftliches Schreiben im Assessment und Fallbearbeitung als Grundlage
- Proseminar (3 ECTS) zwischen ersten Schreiberfahrungen im Assessment und Bachelorarbeit





Ablauf Proseminar

- **Heute:** Präsentation «Das Urteil» im Plenum
- **Nächste Woche:** In Gruppen 1-3
Präsentation «Urteilsbesprechung und Peer Review»;
anschliessend Zuteilung der Urteile und Auftrag
 1. Präsentation eigenes Urteil
 2. Entwurf Urteilsbesprechung
 3. Peer Review
 4. Überarbeitung und Abgabe Urteilsbesprechung



Administratives

- Folien werden auf Teams publiziert
- Weitere Kommunikation über Teams
- Präsenzplicht (Teil des Leistungsausweises)
- Leistungsnachweis primär Urteilsbesprechung, im Detail nächste Woche in den Gruppen



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Strafurteile



Wer verurteilt?

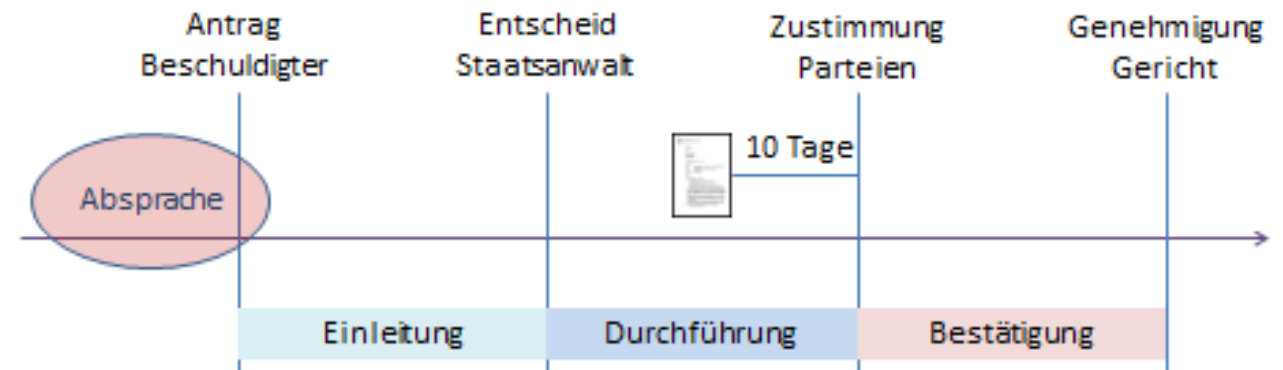
- Vor Gericht in Hauptverhandlung ca. 6–7 %
- In abgekürzten Verfahren: ca. 1–2 %



Abgekürztes Verfahren

Art. 358 – Voraussetzungen

- «plea deal» im Vorverfahren
- Geständnis
- Anerkennung Zivilansprüche
- Verteidigung obligatorisch
- Strafe bis 5 Jahre
- Genehmigung Gericht
- Anwendung prototypisch:
 - Betäubungsmittelrecht
 - Wirtschaftsstrafrecht





Verurteilungen – wo?

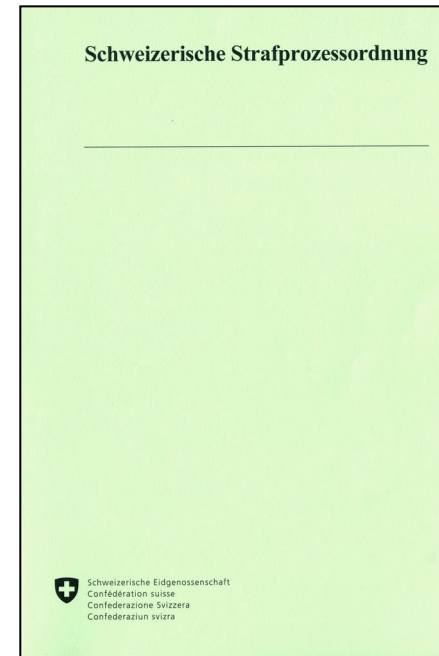
- Vor Gericht in Hauptverhandlung ca. 6–7 %
- In abgekürzten Verfahren: ca. 1–2 %
- Im Strafbefehlsverfahren: ca. 92 %



Strafbefehlsverfahren

Art. 352 StPO – Voraussetzungen

- «Urteilsvorschlag» der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren
- Geständnis oder Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt
- Strafe bis 6 Monate / Busse
- Keine Einsprache innert 10 Tagen
- Prototypisch: einfacher Sachverhalt, tiefe Strafe





Abgekürztes Verfahren

- Vor Gericht in Hauptverhandlung ca. 6–7 %
- In abgekürzten Verfahren: ca. 1–2 %
- Im Strafbefehlsverfahren: ca. 92 %



Universität
Zürich^{UZH}

Strafurteil aus Sicht des Gerichts



Begründung eines Strafurteils

Art. 81 StPO – Inhalt der
Endentscheide

Art. 82 StPO – Einschränkungen der
Begründungspflicht





Art. 82 StPO – Einschränkungen der Begründungspflicht

- ¹ Das erstinstanzliche Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es:
- das Urteil **mündlich** begründet;
und
 - nicht eine **FS von mehr als zwei Jahren**, eine **Verwahrung** oder eine **stationäre therapeutische Massnahme** [...] ausspricht.





Art. 82 StPO – Einschränkungen der Begründungspflicht

² Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn:

- a. eine Partei dies **innert 10 Tagen** nach Zustellung des Dispositivs **verlangt** [Berufungsanmeldung];
- b. eine Partei ein **Rechtsmittel ergreift**.

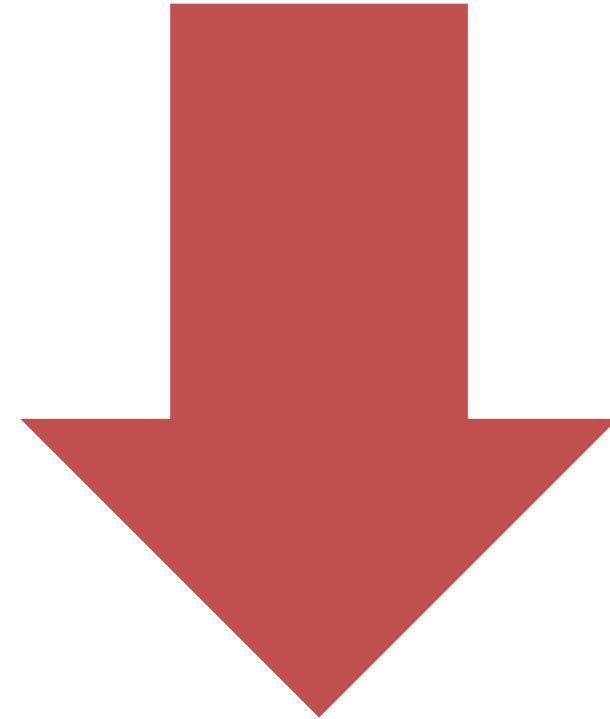




Instanzenzug

Drei Instanzen

- I. Erstinstanzliches Gericht (Art. 19 StPO)
- II. Berufungsgericht (Art. 21 StPO)
- III. Bundesgericht (Art. 78 ff. BGG)
- IV. *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)*





Universität
Zürich^{UZH}

I. Erstinstanzliches Gericht



Kompetenz

- Art. 19 Abs. 1 StPO
 - alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen
 - örtlich
 - sachlich
 - funktionell
- Nur Anklagen, die dem Gericht vorgelegt werden und Einsprachen gegen Strafbefehle
- Gericht wird nie von sich aus tätig



Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
 - Sachverhalt
 - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
 - Strafen
 - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY
Gerichtsschreiberin M.Law.XY

Urteil vom XY 2022
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend **Raufhandel**

Privatkläger

1. **XY**, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils: Rubrum

- Rubrum
 - Instanz
 - Verfahrensnummer
 - Spruchkörper (Gerichtsbesetzung)
 - Datum des Entscheids
 - Parteien und weitere Verfahrensbeteiligte
 - Prozessgegenstand

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY
Gerichtsschreiberin ~~ML~~aw XY

Urteil vom XY 2022
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend **Raufhandel**

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



Spruchkörper: Zusammensetzung des Gerichts

Anzahl RichterInnen:

– bundesrechtliche Vorgaben (Art. 19 Abs. 2 StPO)

- Es kann ein Einzelgericht (1 Richter) als erstinstanzliches Gericht vorgesehen werden
 - Ausnahme: Staatsanwaltschaft beantragt
 - eine Freiheitsstrafe von mehr als **zwei** Jahren,
 - eine Verwahrung nach Art. 64 StGB,
 - eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder ein Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren bei gleichzeitigem Widerruf.
- ansonsten: Kollegialgericht (3 Richter)

→ von der Staatsanwaltschaft beantragte Sanktion ist massgebend

– Rückschluss von Spruchkörper auf beantragte Sanktion



Spruchkörper: Zusammensetzung des Gerichts

Anzahl RichterInnen:

– Kanton Zürich (§ 27 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz Kt. Zürich [GOG ZH])

- Einzelgericht beurteilt
 - Übertretungen
 - Verbrechen und Vergehen
 - Ausnahme: Staatsanwaltschaft beantragt
 - eine Freiheitsstrafe von mehr als **einem** Jahr,
 - eine Verwahrung nach Art. 64 StGB,
 - eine Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB,
 - eine **Massnahme für junge Erwachsene** nach Art. 61 StGB,
 - einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitigem Widerruf oder
 - eine **Landesverweisung** von mehr als 10 Jahren.
 - mehr Ausnahmen als bei Art. 19 Abs. 2 StPO; Kompetenz des Einzelgerichts eingeschränkt
- ansonsten: Kollegialgericht (3 Richter)



Spruchkörper: Zusammensetzung des Gerichts

Anzahl Richter:

- Kanton Zürich (§ 27 Gerichtsorganisationsgesetz Kt. Zürich [GOG ZH])
 - Grundsatz: Von der Staatsanwaltschaft beantragte Sanktion ist massgebend
 - ABER: Wenn das Gericht eine Strafe oder eine Massnahme für angezeigt hält, welche Staatsanwaltschaft bei ihm nicht hätte beantragen können:
 - Überweisung der Akten an das Kollegialgericht
 - Probleme?
 - Keine Rückweisungen von Kollegialgericht an Einzelgericht

- Rückschluss von Spruchkörper auf drohende Sanktion



Rolle des Gerichtsschreibers

- beratende Stimme (Art. 348 Abs. 1 StPO; § 133 GOG ZH)
- grds. zwingende Anwesenheit in der Hauptverhandlung (Art. 335 Abs. 1 StPO; § 133 GOG ZH)
- Protokollführung (§ 133 GOG ZH)
- weitere Aufgaben in der Verfahrensvorbereitung und Urteilsredaktion
 - je nach Gericht, Abteilung und Richter unterschiedlich weitgehend



Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
 - Sachverhalt
 - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
 - Strafen
 - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

Urteil vom XY 2022
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend Raufhandel

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



Thema des Verfahrens / Prozessgeschichte

- Anträge der Parteien
 - binden Gericht nicht
- Prozessgeschichte
 - «was bisher geschah»





Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
 - Sachverhalt
 - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
 - Strafen
 - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY
Gerichtsschreiberin M.Lav. XY

Urteil vom XY 2022
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend **Raufhandel**

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



Prozessuale Fragen

- Zuständigkeit
- Verletzung des Anklageprinzips
- Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- ne bis in idem
- Beweisverwertung





Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- **Strafbarkeit**
 - Sachverhalt
 - Rechtliche Würdigung
- **Sanktion**
 - Strafen
 - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY
Gerichtsschreiberin M.Lav. XY

Urteil vom XY 2022
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend **Raufhandel**

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



Strafbarkeit: Sachverhalt

- wenn Sachverhalt strittig: tlw. sehr ausführlich
- möglicher Aufbau im Urteil:
 - Anklagevorwurf: «*Dem Beschuldigten wird von der Staatsanwaltschaft XY vorgeworfen.*»
 - Stellungnahme des Beschuldigten zum Anklagevorwurf: «*Der Beschuldigte bestreitet XY.*»; «*Der Beschuldigte ist in Bezug auf XY geständig.*»
 - Beweismittel und Verwertbarkeit
 - die einzelnen Beweismittel: «Zeuge XY sagt ZZ»; «das Gutachten hält ZZ fest»
 - Beweiswürdigung
 - Glaubwürdigkeit von Personen (Bedeutung strittig)
 - Glaubhaftigkeit von Aussagen
 - Würdigung der Sachbeweise
 - Fazit



Strafbarkeit: rechtliche Würdigung

- Dichte der Begründung sehr unterschiedlich
- Kurzversion, wenn unstrittig:
 - Bspw.: *«Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft ist zutreffend und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Folglich ist der Beschuldigte wegen des Delikts XY schuldig zu sprechen.»*
- Langversion:
 - Theorie
 - Subsumtion



Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
 - Sachverhalt
 - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
 - Strafen
 - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

Urteil vom XY 2022
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend Raufhandel

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



Sanktionen

Strafzumessung i.w.S.

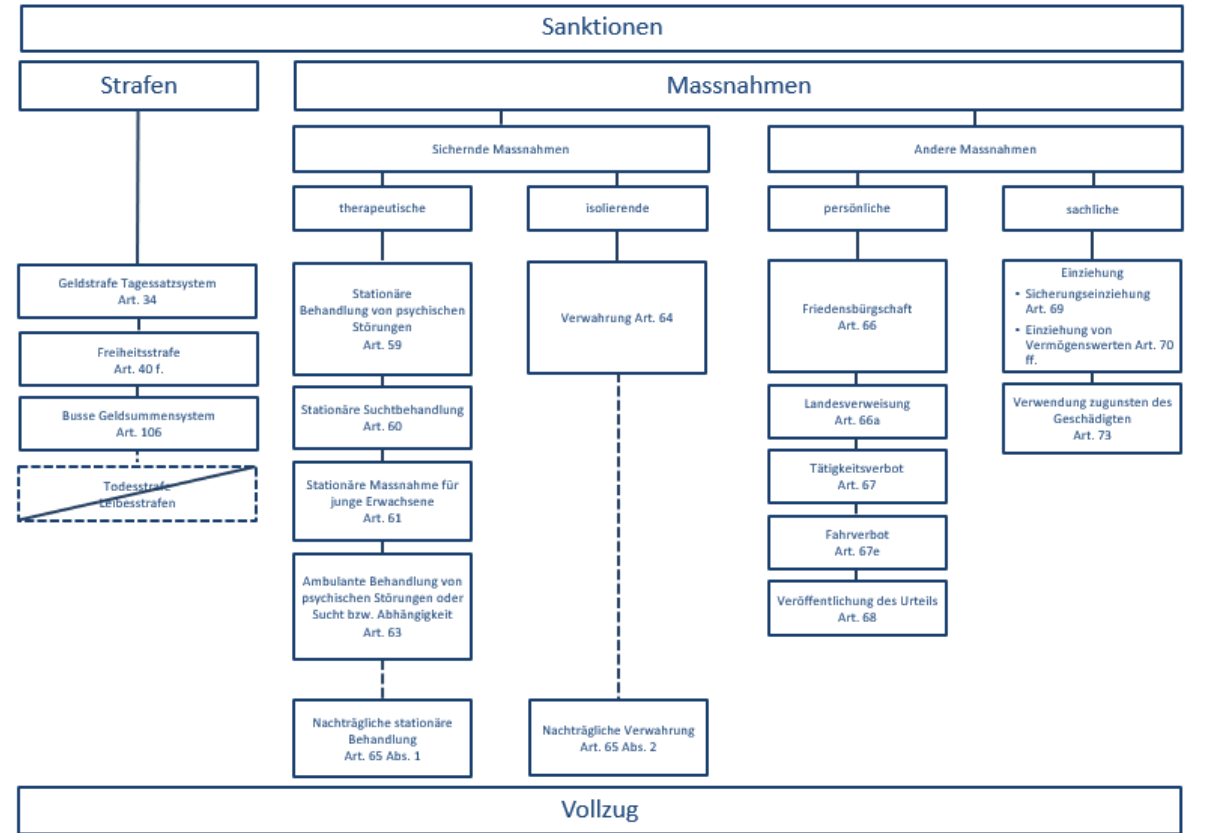
- Strafraumen
- Strafmass
- Strafart
- Konkurrenz
 - Festlegung Einsatzstrafe
 - Asperation

Massnahmen

- Verwahrung,
- therapeutische Massnahmen,
- Landesverweisung
- Einziehung

Vollzug

- bedingt, unbedingt, teilbedingt





Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
 - Sachverhalt
 - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
 - Strafen
 - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

Urteil vom XY 2022
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend Raufhandel

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse

mögliche weitere Punkte

- Zivilklage
- Sicherstellungen
- Entlassung aus Haft
- Kosten und Entschädigung





Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
 - Sachverhalt
 - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
 - Strafen
 - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

Urteil vom XY 2022
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend **Raufhandel**

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



Dispositiv

- erwächst in Rechtskraft
- Aufbau:
 - Schuldspruch / Freispruch
 - Sanktion
 - Vollzug
 - Kosten- und Entschädigungsfolgen
 - Weiteres

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB,
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit XY Monaten Freiheitsstrafe, wovon XY Tage durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf XY Jahre festgesetzt.
4. Die ~~Entscheidgebühren~~ Entscheidgebühren wird festgesetzt auf:
 - Fr. XY ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. XY Gebühr Strafuntersuchung
 - Fr. XY Gutachten/Expertisen etc.
 - Fr. XY amtliche VerteidigungAllfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
5. Rechtsanwalt XY wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger mit Fr. XY (inkl. MwSt. und Barauslagen) entschädigt.
6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.



Dispositiv

- Mitteilungssatz
 - wer erhält wann das Urteil
- Rechtsmittelbelehrung
 - je nach Rechtsmittelweg

7. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - den Beschuldigten;
 - die amtliche Verteidigung;
 - die Staatsanwaltschaft XY;
 - den Privatkläger;und hernach als begründetes Urteil an
 - XYsowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - XY.
8. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, ~~Wengistr. 28~~, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.



Universität
Zürich^{UZH}

II. Berufungsgericht



Besonderheiten des Berufungsurteils

- **Kognition:** Berufungsgericht prüft das Urteil in allen angefochtenen Punkten mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO)
- **Verfahren:** Rein schriftliche Berufungsverfahren sind in Ausnahmefällen möglich (Art. 406 StPO)
- **Begründung:** Alle Urteile sind schriftlich zu begründen (Art. 80 Abs. 1 StPO; Art. 82 StPO gilt nur für erstinstanzliche Gerichte)
- **Entscheid:** Berufungsentscheid ersetzt das erstinstanzliche Urteil (Art. 408 StPO)



Aufbau eines Berufungsurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens / Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
 - Sachverhalt
 - Beweismwürdigung (tatsächliche Würdigung)
 - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
 - Strafen
 - Massnahmen
- Weitere Verfügungen / Zivilklage
- Kosten und Entschädigung
- Dispositiv
- Verteiler
- Rechtsmittelbelehrung

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

Urteil vom XY 2022
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend Raufhandel

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



Besonderheiten des Berufungsurteils

- **Kognition:** Berufungsgericht prüft das Urteil in allen angefochtenen Punkten mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO)
- **Verfahren:** Rein schriftliche Berufungsverfahren sind in Ausnahmefällen möglich (Art. 406 StPO)
- **Begründung:** Alle Urteile sind schriftlich zu begründen (Art. 80 Abs. 1 StPO; Art. 82 StPO gilt nur für erstinstanzliche Gerichte)
- **Entscheid:** Berufungsentscheid ersetzt das erstinstanzliche Urteil (Art. 408 StPO)



Schriftliches Berufungsverfahren

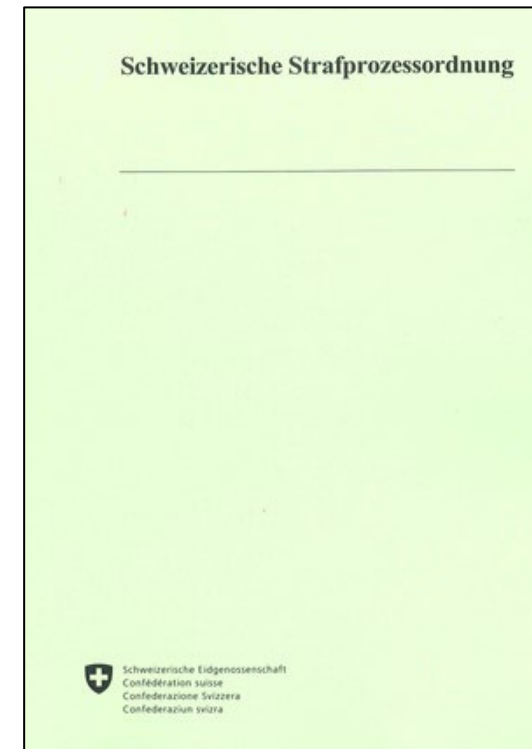
Art. 406 StPO – Inhalt der Endentscheide

Das Berufungsgericht kann die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich:

- a. **Rechtsfragen** zu entscheiden sind;
- b. der **Zivilpunkt** angefochten ist;
- c. **Übertretungen** Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird;
- d. die **Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen** angefochten sind; **[oder]**
- e. **Massnahmen** im Sinne der Artikel 6-73 StGB angefochten sind.²

Mit dem Einverständnis der Parteien kann die Verfahrensleitung das schriftliche Verfahren zudem anordnen, wenn:

- a. die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist; **[und]**
- b. Urteile eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung sind.





Besonderheiten des Berufungsurteils

- **Kognition:** Berufungsgericht prüft das Urteil in allen angefochtenen Punkten mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO)
- **Verfahren:** Rein schriftliche Berufungsverfahren sind in Ausnahmefällen möglich (Art. 406 StPO)
- **Begründung:** Alle Urteile sind schriftlich zu begründen (Art. 80 Abs. 1 StPO; Art. 82 StPO gilt nur für erstinstanzliche Gerichte)
- **Entscheid:** Berufungsentscheid ersetzt das erstinstanzliche Urteil (Art. 408 StPO)



Entstehung der Urteilsbegründung

- Referentensystem
 - Referat
 - Hauptverhandlung
 - Urteilsberatung
 - Urteilsredaktion
- Bei Zustimmung zur Vorinstanz:
 - Auf rechtliche oder tatsächliche Würdigung der Vorinstanz verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO)





Besonderheiten des Berufungsurteils

- **Kognition:** Berufungsgericht prüft das Urteil in allen angefochtenen Punkten mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO)
- **Verfahren:** Rein schriftliche Berufungsverfahren sind in Ausnahmefällen möglich (Art. 406 StPO)
- **Begründung:** Alle Urteile sind schriftlich zu begründen (Art. 80 Abs. 1 StPO; Art. 82 StPO gilt nur für erstinstanzliche Gerichte)
- **Entscheid:** Berufungsentscheid ersetzt das erstinstanzliche Urteil (Art. 408 StPO)



Wichtigkeit von Berufungsurteilen

- Besprechung von Bundesgerichtsurteilen
- Vorinstanzliches Urteil für Verständnis nützlich bis unerlässlich





Universität
Zürich^{UZH}

III. Bundesgericht

Beschwerde-Weg

- Beschwerde in Strafsachen (BGG 78 ff.)
- Vorinstanzen: kantonale obere Gerichte, Bundesstrafgericht
- Beschwerdelegitimation:
 - Beschuldigte Person
 - Staatsanwaltschaft
 - Privatklägerschaft
- Frist: 30 Tage (BGG 100 I)
- Begründung: BGG 42 und 106





Aufgaben

- Oberste Recht sprechende Behörde des Bundes (BGG 1 I)
- Aufgaben
 - Einheitliche Rechtsanwendung
 - Fortbildung des Rechts
 - Garantie verfassungsmässiger Rechte
- Kontrolle der Rechtsanwendung, **nicht** Überprüfung des Sachverhalts





Aufgaben

- Oberste Recht sprechende Behörde des Bundes (BGG 1 I)
- Aufgaben
 - Einheitliche Rechtsanwendung
 - Fortbildung des Rechts
 - Garantie verfassungsmässiger Rechte
- Kontrolle der Rechtsanwendung, **nicht** Überprüfung des Sachverhalts





Aufgaben

- „Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat.“ (BGG 105 I)
- Bundesgericht als Letztinstanz, nicht als Drittinanz
- Ausfluss dieses Prinzips:
Rüge- und Begründungspflichten





Begründungspflichten

Art. 42 BGG – Rechtsschriften

[...]

² In der Begründung [der
Rechtsschrift] ist in **gedrängter
Form darzulegen**, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt.

[...]





Rügepflichten

„Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel **nicht geradezu offensichtlich** sind.“





Rügepflichten

"[Das Bundesgericht] ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden."

(st. Rspr)





Rügepflichten

Art. 106 BGG – Rechtsanwendung

¹ Das Bundesgericht wendet das
Recht von Amtes wegen an.

² Es prüft die **Verletzung von
Grundrechten und von
kantonalem und interkantonalem
Recht** nur insofern, als eine solche
Rüge **in der Beschwerde
vorgebracht und begründet
worden ist.**





Rügepflichten

Qualifiziertes Rügeprinzip gilt insb.
für

- Grundrechte (inkl. EMRK) und andere verfassungsmässige Rechte (z.B. Vorrang von Bundesrecht)
- Willkürliche Feststellung des Sachverhalts
- Willkürliche Anwendung kantonalen Rechts





Rügepflichten

„In der Beschwerde **ist klar und detailliert** anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen; wird eine solche Verfassungsrüge nicht vorgebracht, kann das Bundesgericht eine Beschwerde selbst dann nicht gutheissen, wenn eine Verfassungsverletzung tatsächlich vorliegt.“ (st. Rspr.)





Rüge- und Begründungspflichten

- Möglichkeit, Fragen offenzulassen oder gar nicht zu behandeln
- Beschwerde und vorinstanzliches Urteil von grosser Bedeutung





Spruchkörper

- Einzelrichter: Nichteintreten in offensichtlichen Fällen (BGG 108)
- 3 RichterInnen: Regelfall (BGG 20 I)
- 5 RichterInnen: Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Antrag einer Richterin (BGG 20 II)



6B_1046/2021

Urteil vom 2. August 2022

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari, Präsidentin,
Bundesrichter Denys,
Bundesrichter Muschietti,
Bundesrichterin Koch,
Bundesrichter Hurni,
Gerichtsschreiber Clément.



Urteilsentstehung

- Begründung immer schriftlich
- Referentensystem
 - Referat durch Gerichtsschreiber, seltener Richter
 - Bei Einstimmigkeit: Erledigung auf dem Zirkulationsweg (BGG 58 II)
 - Bei Unstimmigkeit:
Interne Besprechung
 - Falls keine Einigkeit oder auf Antrag:
Öffentliche Beratung (BGG 58 I)
- Dissenting Opinion nur über öffentliche Beratung





Urteilsbegründung

- Begründungsdichte:
 - Einzelrichter: Kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (BGG 108 III)
 - Offensichtlich (un-)begründete Beschwerden: Summarische Begründung, Verweis auf Vorinstanz möglich (BGG 109 III)
 - Für normale Urteile: Keine Regelung; BGG 112 analog; erhöhte Anforderungen an Begründung von Grundsatzurteilen





Urteilsaufbau

- Aufgeteilt in
 - Rubrum
 - Sachverhalt
 - Erwägungen
 - Dispositiv
- Sachverhalt:
 - A. Materieller Sachverhalt
 - B. Prozessgeschichte
 - C. Verfahren vor dem Bundesgericht
- Erwägungen
 - Sachverhalt vor Rechtlichem
 - Prozessuales vor Materiellem





Publikation BGE

Art. 58 BGerR Amtliche Sammlung

¹ Entscheide von **grundsätzlicher**

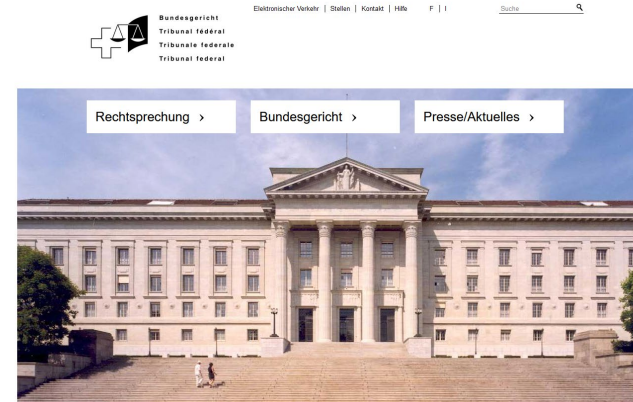
Bedeutung werden in der

Amtlichen Sammlung

veröffentlicht.

² Über die Veröffentlichung in der
Amtlichen Sammlung bestimmt die
zuständige Abteilung.

[...]



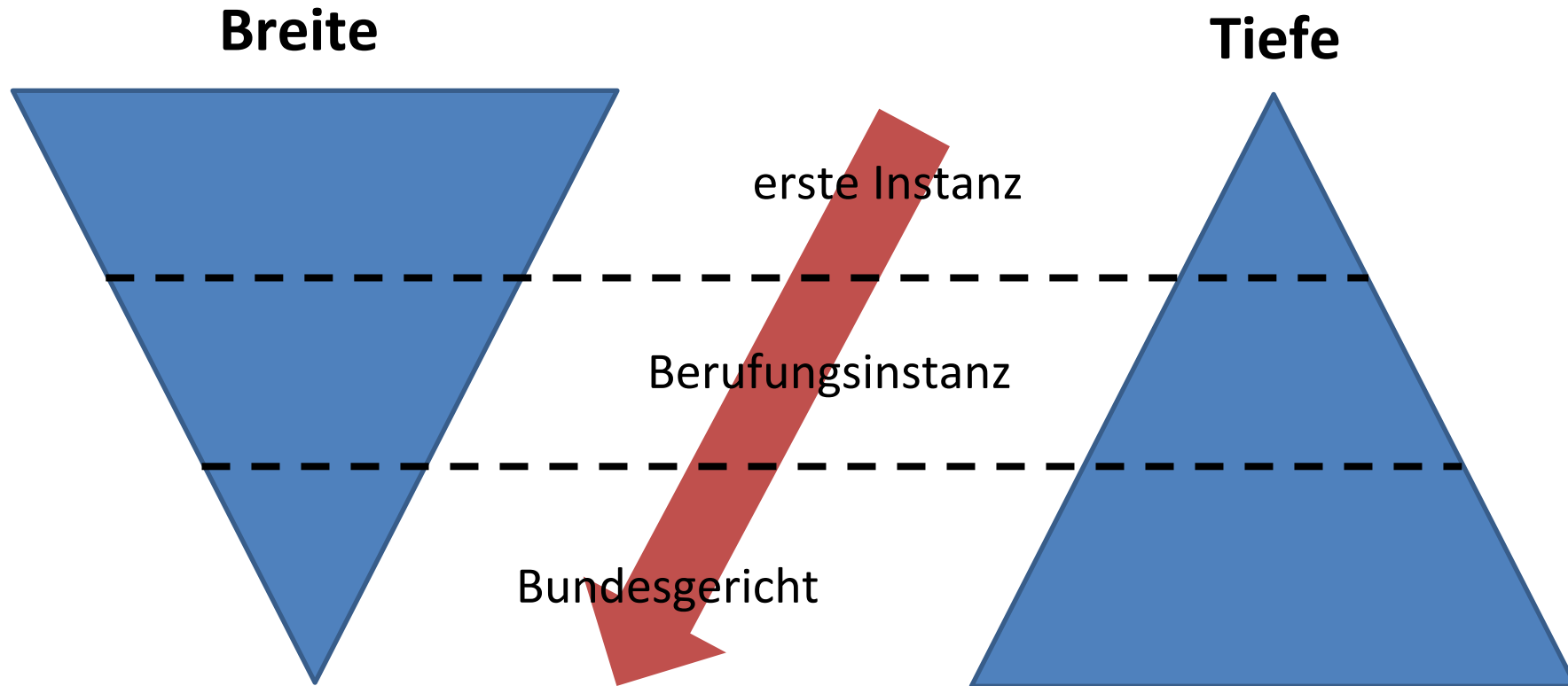


Universität
Zürich^{UZH}

Allgemeine Hinweise



Instanzenzug / Begründungsdichte





Achtung: Nummerierung!

- Kantonale Unterschiede
- Erste und zweite Instanz i.d.R. mit Kapiteln
 - I. Prozessuales**
1.1. oder 1.a/aa
 - II. Sachverhalt**
1.1. ...
- Bundesgericht
 - A., B.a., ... für Sachverhalt und Prozessgeschichte
 - 1., 2.1., 2.2., 2.2.1. oder auch 2.a. für restliche Erwägungen

Aufpassen beim Zitieren:

E. II.1.1

(da E. 1.1 mehrfach vorkommen kann)

„Normal“ zitieren:

E. 1.1

(da i.d.R. eindeutig)



Urteilssuche

- bger.ch
- bger.li
- swisslex.ch
- entscheidsuche.ch
- Einsichtsgesuch beim Gericht



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



SWISSLEX



ENTSCHIEDSUCHE.CH



Universität
Zürich^{UZH}

Auftrag für nächste Woche



Urteilsbesprechungen BGE 147 IV 9

Suchen Sie auf nächste Woche 2-3 Urteilsbesprechungen zu BGE 147 IV 9.

- Wo finden Sie Urteilsbesprechungen?
- Wie unterscheiden sich verschiedene Urteilsbesprechungen?
- Was sind übliche Elemente einer Urteilsbesprechung?



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Fragen?



Universität
Zürich ^{UZH}

Proseminar Strafrecht

Strafurteile richtig analysieren, einordnen und kritisieren